

# Gemischte Lebensversicherung

Ausgabe 07.2003

## Versicherungsbedingungen

Die vorliegenden Bestimmungen ergänzen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

1. **Welches sind unsere Leistungen?**
2. **Welches sind die Folgen bei Nichtbezahlung der Prämien nach Ablauf der Mahnfrist?**
3. **Wie wird Ihre Versicherung zurückgekauft?**

4. **Wie wird Ihre Versicherung umgewandelt?**
5. **Wie werden die versicherten Leistungen erhöht?**

### 1. Welches sind unsere Leistungen?

Wir zahlen das garantierte Kapital aus bei Tod des Versicherten während der Vertragsdauer oder bei Vertragsablauf, wenn der Versicherte zu diesem Zeitpunkt am Leben ist.

### 2. Welches sind die Folgen bei Nichtbezahlung der Prämien nach Ablauf der Mahnfrist?

Bleibt die gemäss Ziff. 7.3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zugestellte Mahnung erfolglos, so ruht die Leistungspflicht der Gesellschaft vom Ablauf der vierzehntägigen Mahnfrist an, sofern nicht ein Recht auf Umwandlung der Versicherung gemäss nachfolgender Ziff 4 besteht.

In diesem Fall wird die Versicherung auf Ende des Versicherungs-Vierteljahres, in dem die Mahnung erlassen wurde, automatisch in eine prämienfreie Versicherung mit herabgesetzter Versicherungssumme umgewandelt.

### 3. Wie wird Ihre Versicherung zurückgekauft?

Auf Ihr schriftliches Begehren kaufen wir Ihre Versicherung ganz oder teilweise zurück, sobald die Prämien für drei Jahre oder für ein Zehntel der für ihre Zahlung vereinbarten Dauer (mindestens jedoch für ein Jahr) entrichtet wurden. Der Rückkaufswert berechnet sich gemäss den folgenden Bestimmungen aufgrund des mit der Aufsichtsbehörde vereinbarten Inventar-Deckungskapitals (Sterbetafeln EKM/EKF 1995, mit einem garantierten Zinssatz von 2 % für CHF, 3.75 % für EUR).

Das Inventar-Deckungskapital Ihrer Versicherung wird durch die verzinsten Anhäufung derjenigen Prämienteile gebildet, welche zur Aufnung Ihres Sparguthabens und gegebenenfalls der Verwaltungskostenreserve bestimmt sind. Die restlichen Prämienteile werden alljährlich für die Deckung des Risikos sowie der jeweiligen Kosten verwendet.

Der Rückkaufswert entspricht dem Inventar-Deckungskapital, unter Abzug der noch nicht amortisierten Abschlusskosten. Dieser Abzug beträgt 5 % der vertraglich vorgesehenen Prämiensumme, multipliziert mit dem Quotienten aus dem Barwert der ausstehen-

den Prämien zum Zeitpunkt des Rückkaufs und dem Barwert der Prämien bei Vertragsbeginn. Der Abzug darf jedoch ein Drittel des Inventar-Deckungskapitals nicht übersteigen.

Der Rückkaufswert einer Versicherung gegen Einmaleinlage, einer Versicherung, deren sämtliche Prämien bezahlt wurden und einer prämienfrei umgewandelten Versicherung mit herabgesetzter Versicherungssumme wird durch das Inventar-Deckungskapital gebildet.

Sind der Gesellschaft Policendarlehen, Zinsen, Prämien oder Kosten geschuldet, so werden diese mit dem Rückkaufswert verrechnet.

Der Rückkaufswert wird innerhalb von drei Monaten nach Einreichung des Begehrens ausbezahlt.

### 4. Wie wird Ihre Versicherung umgewandelt?

Auf Ihr schriftliches Begehren wird Ihr Vertrag teilweise oder vollständig in eine prämienfrei herabgesetzte Versicherung umgewandelt, sobald die Prämien für drei Jahre oder für ein Zehntel der für ihre Zahlung vereinbarten Dauer (mindestens jedoch für ein Jahr) entrichtet wurden.

Wird das Umwandlungsbegehren vor Ablauf einer dreissigtägigen Frist seit Beginn der Versicherungsperiode gestellt, berechnet sich der Umwandlungswert auf das Ende der abgelaufenen Versicherungsperiode. Andernfalls wird der Umwandlungswert auf das Ende des laufenden Versicherungs-Vierteljahres berechnet, wobei die Versicherung bis zu diesem Zeitpunkt in vollem Umfang in Kraft bleibt.

Der Umwandlungswert entspricht einem Kapital der Hauptversicherung, das sich ergibt, wenn man den Rückkaufswert der Versicherung als Inventar-Einmaleinlage der umgewandelten Versicherung, unter Abzug der verfallenen und nicht bezahlten Prämien, Policendarlehen, Zinsen und Kosten, verwendet.

Beträgt der Umwandlungswert weniger als 1000 Währungseinheiten, so wird die gesamte Versicherung zurückgekauft, es sei denn, Sie stellen ausdrücklich das Begehren auf Umwandlung.

### 5. Wie werden die versicherten Leistungen erhöht?

#### 5.1 Garantierte Erhöhungsmöglichkeiten

Sie haben das Recht, die zu Beginn festgelegten Kapitalien der Hauptversicherung, ohne Neuüberprüfung des Gesundheitszu-

standes des Versicherten, zu einem späteren Zeitpunkt zu erhöhen. Dieses Recht erstreckt sich ebenfalls auf die Zusatzversicherungen bei Unfalltod und Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit, sofern diese Leistungen mitversichert sind.

Von diesem Recht können Sie jedoch frühestens nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Police Gebrauch machen und in der Folge frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit der letzten Erhöhung.

## **5.2 Bedingungen und Anwendungslimiten**

Wollen Sie Ihr Recht auf Erhöhung der versicherten Leistungen ausüben, teilen Sie uns dies drei Monate vor Beginn des Versicherungsjahres mit, in welchem die Erhöhung stattfinden soll.

Die Erhöhung der versicherten Leistungen erfolgt mit dem gleichen Verfallstermin und zu den gleichen Annahmebedingungen wie der ursprüngliche Vertrag. Massgebend für die Berechnung der zusätzlichen Prämie sind das Alter des Versicherten und die Tarife im Zeitpunkt der Ausübung Ihres Rechtes.

Jede Erhöhung des Kapitals der Hauptversicherung bzw. der Zusatzversicherung bei Unfalltod darf 25 % des anfänglich für die Hauptversicherung vereinbarten Kapitals nicht übersteigen. Die Erhöhung beträgt mindestens 2 500 Währungseinheiten und höchst-

tens 25 000 Währungseinheiten für alle bei der Gesellschaft auf das gleiche Leben abgeschlossenen Policen.

Die Erhöhung des Kapitals der Zusatzversicherung bei Unfalltod darf diejenige des Kapitals der Hauptversicherung nicht übersteigen.

## **5.3 Wegfall des Anspruches auf Erhöhung**

Der Anspruch auf die Erhöhung erlischt:

- wenn der Versicherte das 50. Altersjahr erreicht hat;
- wenn sich das ursprünglich versicherte Kapital der Hauptversicherung verdoppelt hat,
- wenn als Folge von wiederholten Erhöhungen alle auf das gleiche Leben entfallenden Erhöhungen der Hauptversicherungssummen den Betrag von 100 000 Währungseinheiten erreicht haben.

## **5.4 Einschränkung der Erhöhungsmöglichkeiten**

Ist der Versicherte im Zeitpunkt der Beantragung einer Erhöhung ganz oder teilweise erwerbsunfähig, so wird die Prämienbefreiung auf den die Erhöhung betreffenden Prämien nicht gewährt. Diese Einschränkung entfällt jedoch, sobald der Versicherte seine volle Erwerbsfähigkeit wiedererlangt hat.